

**Bekanntgabe zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 14.06.2005 (Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 199)**

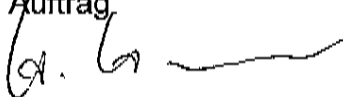
Aufgrund von § 5 Abs.2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flussmarschen“ vom 14.06.2005 wurde durch vertragliche Vereinbarungen vom 03.09.2009 zwischen dem Eigentümer, dem Landrat des Kreises Kleve, der Gemeinde Kranenburg, der Kreisbauernschaft Kleve, der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Kleve – und der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.09.2009 die Inanspruchnahme von Flächen in dem in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 – Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlagen 2.1/ 2.3) - mit \* gekennzeichneten Bereich zwecks Erteilung von Baugenehmigungen (unter Aufhebung der entgegenstehenden Verbote des § 3) geregelt.

Für die Inanspruchnahme der Fläche auf dem Grundstück Kranenburg, Gemarkung Zyfflich, Flur 6, Flurstück 19 in einer Größenordnung von 1,73 ha aus dem Naturschutzgebiet „Düffel-Kellener Altrhein und Flussmarschen“ wurde eine angemessene und dauerhafte Aufwertung durch das Bereitstellen zusätzlicher Äsungsflächen für die überwinternden arktischen Wildgänse festgelegt, die die Zulässigkeit dieser Maßnahme gemäß § 5 Abs. 2 ermöglicht.

Die Naturschutzgebietsverordnung „Düffel-Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 14.06.2005 tritt für die in Anspruch genommene Fläche nunmehr mit Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung vom 07.07.2010 – Az.: 6.1/6.3-00354-2010-10-BGV - zum 08.08.2010 außer Kraft.

Der aufgehobene Bereich ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

Bezirksregierung Düsseldorf  
- als höhere Landschaftsbehörde -  
Im Auftrag

  
( Hansmann )